

Statuten der Korporation Elektra Oberegge - Reute - Schachen

v09 / 23. April 2026
v1.0 / offen

Version für die a.o. GV vom 8. Mai 2026 (Abstimmung zum Zusammenschluss)
Finale Version nach der formellen Genehmigung durch die Kantone Appenzell I.Rh. und A.Rh.

Statuten der Korporation Elektra Oberegge - Reute- Schachen (Elektra ORS)	
Zweck	Art. 1 ¹ Die Korporation Elektra Oberegge – Reute - Schachen (kurz benannt Elektra ORS) ist eine Korporation des kantonalen öffentlichen Rechtes des Kantons Appenzell I.Rh.. ² Die Korporation bezweckt, das Gebiet gemäss Artikel 2 dieser Statuten mit elektrischer Energie zu erschliessen und zu versorgen und die Strassenbeleuchtung im Korporationsgebiet sicherzustellen.
Korporations-Gebiet	Art. 2 ¹ Das Versorgungsgebiet der Korporation umfasst das von den zuständigen Kantonen bewilligte Netzgebiet. ² Das Versorgungsgebiet umfasst den Bezirk Oberegge und die Gemeinde Reute, soweit diese Gebiete nicht durch eine andere Stromversorgung erschlossen sind. ³ Das Versorgungsgebiet ist in einem Umgrenzungs- / Versorgungsplan (Anhang 1 zu den Statuten) festgehalten, der einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet.
Anspruch auf Anschluss und Leistungen	Art. 3 ¹ Der Anspruch auf Anschluss und Leistungen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG 734.7) ² Die Korporation ist verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen. ³ Die Kantone Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. können Bestimmungen über Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sowie über deren Bedingungen und Kosten erlassen.
Mitgliedschaft	Art. 4 ¹ Jede Kundin, jeder Kunde, welche von der Korporation Energie oder Netzdienstleistungen beziehen und damit direkt an das Elektrizitätsnetz angeschlossen sind, werden automatisch Mitglied der Korporation. ² Bei Personengemeinschaften (Wohngemeinschaften etc.) kann eine Person Mitglied werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand. ³ Die Mitgliedschaft erlischt: a) Durch Tod bzw. im Fall von juristischen Personen durch deren Auflösung. b) Durch Austrittserklärung; diese hat unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen und ist schriftlich dem Vorstand einzureichen. c) Durch Aufgabe des Eigentums oder des Bezugsverhältnisses. d) Durch Ausschluss. Dieser kann durch die Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sich ein Mitglied schwerer oder wiederholter Schädigung der Interessen der Korporation schuldig macht. Dem oder der Ausgeschlossenen steht innerhalb von drei Monaten seit Mitteilung des Ausschlusses der Rechtsweg offen.
Rechte der Mitglieder	Art. 5 ¹ Mitglieder stehen in den gesetzlichen Rechten und Pflichten. ² Jedes Mitglied hat eine Stimme. ³ Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche am Vermögen der Korporation

Statuten der Korporation Elektra Oberegg - Reute- Schachen (Elektra ORS)	
Haftung	<p>Art. 6</p> <p>Für die Verbindlichkeiten der Korporation haftet nur das Geschäftsvermögen. Eine persönliche Haftung und/oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
Organisation	<p>Art. 7</p> <p>Die Organe der Korporation sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Hauptversammlung; b) der Vorstand; c) die Kontrollstelle.
Hauptver- sammlung	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Versammlung der Korporationsmitglieder ist als Hauptversammlung das oberste Organ der Korporation. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Festsetzung und Änderung der Statuten; b) die Genehmigung des Geschäftsreglements; c) die Wahl der Vorstandsmitglieder, namentlich des Präsidenten/der Präsidentin, des Kassiers/der Kassierin und des Aktuars/der Aktuarin sowie die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle; d) die Abnahme des Geschäftsberichtes, der Erfolgsrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Kontrollstelle; e) die Entlastung des Vorstandes; f) Genehmigung des Budgets, von Aufwendungen und Projekten, die ausserhalb der Finanzkompetenz des Vorstandes liegen, sowie von weiteren Anträgen des Vorstandes; g) die Beschlussfassung über Anträge der Korporationsmitglieder gemäss Art. 8 Abs. 3 dieser Statuten. <p>² Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung. Ausserordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder 30 Mitglieder die Einberufung verlangen.</p> <p>³ An der Hauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigte, die am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich durch eine handlungsfähige, mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen.</p> <p>⁴ Mitglieder in der Form von juristischen Personen haben einen Vertreter zu wählen, welcher mit schriftlicher Vollmacht ausgestattet sein muss.</p>
Beschluss- fassung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse und nimmt die Wahlen im Sinne von Art. 8 dieser Statuten vor, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Zu Beginn jeder Versammlung werden zwei Stimmenzähler gewählt.</p> <p>² Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Bei anderen Abstimmungen ist immer das relative Mehr massgebend.</p> <p>³ Über Anträge, die nicht mit der Einberufung der Hauptversammlung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.</p> <p>⁴ Anträge von Mitgliedern dürfen nur zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich unterbreitet und mit der Einberufung der Hauptversammlung angekündigt worden sind.</p> <p>⁵ In ausserordentlichen Fällen kann die Hauptversammlung eine schriftliche Abstimmung verlangen. Bei schriftlichen Abstimmungen ist das relative Mehr aller eingegangenen gültigen Stimmen für eine Beschlussfassung notwendig.</p>

Statuten der Korporation Elektra Oberegg - Reute- Schachen (Elektra ORS)	
Vorstand	<p>Art. 10</p> <p>¹ Der Vorstand der Körperschaft besteht aus mindestes fünf Mitgliedern, namentlich dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Kassier/der Kassierin, dem Aktuar/derAktuarin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Nach Möglichkeit muss im Vorstand mindestens ein Mitglied der früheren Versorgungsgebiete Oberegg, Reute, Schachen-Reute vertreten sein.</p> <p>³ Präsident/in, Kassier/in und Aktuar/in werden in das Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.</p> <p>⁴ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Begehren von drei Mitgliedern des Vorstandes. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Bei wichtigen Angelegenheiten ist der Vorstand berechtigt, die Kontrollstelle zu den Vorstandssitzungen beizuziehen.</p>
Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes	<p>Art. 11</p> <p>¹ Dem Vorstand obliegen die strategische Gesamtführung und die Gesamtverantwortung der Führung der Korporation.</p> <p>² Dem Vorstand obliegen, speziell:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vertretung der Korporation nach aussen; b) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung; c) die Wahl, Führung und Kontrolle der Verwaltung; d) die Besorgung aller laufenden Geschäfte, die nicht durch die Verwaltung besorgt werden; e) der formelle Erlass von Reglementen; f) die übergeordnete Verantwortung für die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen; g) die Rolle als Rekursinstanz für Beschwerden, die nicht durch die Verwaltung abgedeckt werden können; h) die Festsetzung des Stromtarifes; i) die Prüfung von Neuanschlussgesuchen und die Festlegung der Anschlussgebühren; j) die Anstellung von Personen, der Beizug von Organisationen für spezielle Aufgaben oder die Auslagerung von Aufgaben an Dritte, Oberaufsicht über diese; k) die Festsetzung der Entschädigungen für Arbeiten der Mitglieder des Vorstandes und anderer Funktionäre der Korporation. <p>² Der Vorstand ist ausserdem für die Behandlung aller übrigen, in den Statuten und im Geschäftsreglement nicht geregelten Geschäfte zuständig. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.</p> <p>³ Die Finanzkompetenzen des Vorstandes sind im Geschäftsreglement bestimmt.</p>
Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes	<p>Art. 12</p> <p>¹ Der Präsident/die Präsidentin hat den Vorsitz an der Hauptversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes.</p> <p>² Der Kassier/die Kassierin trägt die Verantwortung über die Buchhaltung und die finanziellen Geschäfte der Korporation.</p> <p>³ Der Aktuar/die Aktuarin hat über die Verhandlungen der Hauptversammlung und der Sitzungen des Vorstandes Protokoll zu führen.</p> <p>⁴ Der Vorstand konstituiert sich im Weiteren selbst.</p>

Statuten der Korporation Elektra Oberegg - Reute- Schachen (Elektra ORS)	
Kontrollstelle	<p>Art. 13</p> <p>¹ Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie prüft in der Rolle einer Geschäftsprüfungskommission (GPK) die Geschäftsführung und die Jahresrechnung und stellt der Hauptversammlung alljährlich schriftlich Bericht und Antrag auf Genehmigung.</p> <p>² Die Mitglieder der Kontrollstelle ernennen ein Präsidium aus ihrer Mitte.</p> <p>³ Die Kontrollstelle konstituiert sich im Weiteren selbst.</p>
Rechnungsabschluss	<p>Art. 14</p> <p>Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.</p>
Technische Reglemente	<p>Art. 15</p> <p>¹ In Ergänzung zu den Statuten werden technische Reglemente erlassen, welche das Verhältnis zwischen der Korporation und ihren Mitgliedern, insbesondere das Verfahren beim Anschluss, die technischen Voraussetzungen und die Nutzung der Anlagen näher regeln.</p> <p>² Bestimmungen zu den technischen Reglementen werden im Geschäftsreglement geregelt.</p>
Änderung im Bestand der Korporation	<p>Art. 16</p> <p>¹ Eine Änderung der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Korporationsmitglieder.</p> <p>² Der Zusammenschluss mit einem anderen öffentlichen Gemeinwesen oder mit einem anderen Versorgungsbetrieb bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Korporationsmitglieder.</p> <p>³ Ein Beschluss über die Auflösung der Korporation bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Korporationsmitglieder.</p> <p>⁴ Sollten sich aus der Auflösung der Korporation oder aus Netzabtretungen Gewinne oder Verpflichtungen ergeben, so fallen diese anteilmässig gemäss der Zahl der Mitglieder dem Bezirk Oberegg und der Gemeinde Reute zu.</p> <p>⁵ Solche Beschlüsse bedürfen zudem der Genehmigung des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh. und der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Appenzell A.Rh. (ohne Absatz 1, wo nur die Genehmigung des Grossen Rates von Appenzell I.Rh. notwendig ist).</p>
Schlussbestimmungen	<p>Art. 17</p> <p>¹ Diese Statuten treten nach Annahme des Zusammenschlussvertrags durch die vertragsschliessenden Körperschaften unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. und durch den Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. auf den 1. Jan. 2027 in Kraft.</p> <p>² Die Genehmigung der neuen Korporation Elektra Oberegg, Reute, Schachen-Reute und ihrer neuen Statuten bedingt gleichzeitig auf diesen Zeitpunkt den Beschluss zur Auflösung der bisherigen Korporationen Elektra-Korporation Reute AR und der Elektra-Korporation Schachen-Reute. Diese Auflösungen müssen durch den Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. genehmigt werden.</p>

**Statuten der
Korporation Elektra Oberegg - Reute- Schachen (Elektra ORS)**

Oberegg, Reute, Schachen-Reute
8. Mai 2026
(Datum der drei gleichzeitigen Hauptversammlungen)

Weitergeführt: Korporation Elektra Oberegg

Der Präsident: Felix Eisenhut

Aufgelöst: Elektra-Korporation Reute AR

Der Präsident: Jakob Heierli

Aufgelöst: Elektra-Korporation Schachen-Reute

Der Präsident: Daniel Niederer

Vom Grossen Rat genehmigt am:
xx. Monat 2026

Die Präsidentin: Der Ratsschreiber:

Karin Brülisauer Roman Dobler

Anhang 1 zu den Statuten

Versorgungsgebiet der Korporation Elektra Oberegg, Reute, Schachen Reute (Elektra ORS) an 1. Jan. 2027

«2026-03-16 Stromnetzgebiet_Elektra_ORN_neu (ab 1. Jan 2027)»



2026-03-16
Stromnetzgebiet_Elek

Anhang 1

Stromnetzgebiet Korporation Elektra Oberegg, Reute, Schachen-Reute (Elektra ORS) gültig ab 1. Jan. 2027

